

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1899/2001 des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/1999 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen und Russland und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1900/2001 des Rates vom 27. September 2001 zur Einstellung der Antidumpingüberprüfung betreffend die mit der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan** ..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 1901/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 10
- Verordnung (EG) Nr. 1902/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse ..... 12
- Verordnung (EG) Nr. 1903/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements ..... 14
- Verordnung (EG) Nr. 1904/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira ..... 16
- Verordnung (EG) Nr. 1905/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln ..... 18
- Verordnung (EG) Nr. 1906/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira ..... 20

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln .....	22
Verordnung (EG) Nr. 1908/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle .....	24
Verordnung (EG) Nr. 1909/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand .....	27
Verordnung (EG) Nr. 1910/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	30
Verordnung (EG) Nr. 1911/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie .....	32
Verordnung (EG) Nr. 1912/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle .....	34
Verordnung (EG) Nr. 1913/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung .....	35
Verordnung (EG) Nr. 1914/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	37
Verordnung (EG) Nr. 1915/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 255. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 .....	39
Verordnung (EG) Nr. 1916/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 83. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 .....	40
Verordnung (EG) Nr. 1917/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 36. Einzelausschreibung .....	42
Verordnung (EG) Nr. 1918/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten .....	43
Verordnung (EG) Nr. 1919/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 931/2001 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder .....	44
<b>* Verordnung (EG) Nr. 1920/2001 der Kommission vom 28. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Leistungsentgelte im harmonisierten Verbraucherpreisindex sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>46</b>
<b>* Verordnung (EG) Nr. 1921/2001 der Kommission vom 28. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für Revisionen der harmonisierten Verbraucherpreisindizes und zur Änderung von Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>49</b>
<b>* Verordnung (EG) Nr. 1922/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung zur öffentlichen Intervention im Rindfleischsektor .....</b>	<b>52</b>

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1923/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse</b></p>	53
<p>Verordnung (EG) Nr. 1924/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....</p>	54
<p>Verordnung (EG) Nr. 1925/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....</p>	56
<p>Verordnung (EG) Nr. 1926/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen .....</p>	59
<p>Verordnung (EG) Nr. 1927/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der 11. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 .....</p>	62
<p>Verordnung (EG) Nr. 1928/2001 der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 275. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 .....</p>	63

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

2001/707/EG:

<p>★ <b>Beschluss der Kommission vom 21. August 2001 zur Änderung des Beschlusses 1999/71/EG zur Annahme der Verpflichtungsangebote im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Polen und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber derartigen Einfuhren mit Ursprung in Brasilien ohne die Einführung von Maßnahmen</b> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2576) ....</p>	65
--	----

2001/708/EG:

<p>★ <b>Entscheidung der Kommission vom 28. September 2001 zur siebten Änderung der Entscheidung 2001/356/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich</b> <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2922) .....</p>	67
---	----

2001/709/EG:

<p>★ <b>Entscheidung der Kommission vom 28. September 2001 zur sechsten Änderung der Entscheidung 2001/327/EG mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten</b> <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2923) .....</p>	69
--	----



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1899/2001 DES RATES****vom 27. September 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/1999 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen und Russland und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNG**

- (1) Am 7. November 1997 veröffentlichte die Europäische Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens <sup>(2)</sup> betreffend die Einfuhren von Hartplatten unter anderem mit Ursprung in Lettland.
- (2) Im Rahmen des Verfahrens wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 194/1999 des Rates <sup>(3)</sup> im Januar 1999 Antidumpingzölle eingeführt, um die schädlichen Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen.
- (3) Gleichzeitig nahm die Kommission mit dem Beschluss 1999/71/EG <sup>(4)</sup> unter anderem ein Verpflichtungsangebot eines lettischen Unternehmens (AS „Bolderāja“ TARIC-Zusatzcode 8499) an, so dass die Antidumpingzölle gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 3 der oben genannten Verordnung nicht für Hartplatten mit Ursprung in Lettland galten, die dieses Unternehmen in die Gemeinschaft ausführte.

**B. RÜCKNAHME EINER VERPFLICHTUNG**

- (4) Aufgrund von Änderungen in seiner Handelstätigkeit setzte das Unternehmen AS „Bolderāja“ die Kommission von seiner Absicht in Kenntnis, seine Verpflichtung zurückzuziehen. Entsprechend ist mit dem Beschluss 2001/707/EG der Kommission <sup>(5)</sup> der Name dieses Unternehmens von der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote mit Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses 1999/71/EG angenommen wurden, gestrichen worden.

**C. ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 194/1999**

- (5) Aus den vorstehenden Gründen sollte Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 194/1999, in dem die Unternehmen aufgeführt sind, für die die Antidumpingzölle nicht gelten, entsprechend geändert werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

<sup>(2)</sup> ABl. C 336 vom 7.11.1997, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 71.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 65 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 194/1999 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einfuhren, für die eine Verpflichtungsrechnung vorgelegt wird, sind unter folgenden TARIC-Zusatzcodes anzumelden:

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Bulgarien	Fazerles AD	8496
Bulgarien	Lessoplast AD	8497
Estland	AS Repo Vabrikud	8498
Litauen	JSC Grigiskes	8510
Polen	Alpex-Karlino S.A.	8511
Polen	Czarna Woda Zaklady Plyt Pilśniowych	8600
Polen	Ekoplyta SA	8513
Polen	Zaklady Plyt Pilśniowych SA, Przemysl	8545
Polen	Konieczpolskie Zaklady Plyt Pilśniowych SA	8546
Polen	Zaklady Plyt Pilśniowych SA w Krosnie Odrzanskim	8547“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. VERWILGHEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1900/2001 DES RATES

vom 27. September 2001

### zur Einstellung der Antidumpingüberprüfung betreffend die mit der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fernsehkerasystemen mit Ursprung in Japan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### A. VERFAHREN

##### 1. Vorherige Untersuchungen

- (1) Im April 1994 führte der Rat nach einer im März 1993 eingeleiteten Antidumpinguntersuchung (nachstehend „Ausgangsuntersuchung“ genannt) mit der Verordnung (EG) Nr. 1015/94<sup>(2)</sup> (nachstehend „ursprüngliche endgültige Verordnung“ genannt) einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Fernsehkerasystemen (nachstehend „FKS“ abgekürzt) mit Ursprung in Japan ein. Die Ausgangsuntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992.
- (2) Im Oktober 1997 erhöhte der Rat nach einer Untersuchung wegen der Übernahme der Zölle gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) mit der Verordnung (EG) Nr. 1952/97<sup>(3)</sup> die Sätze des endgültigen Antidumpingzolls für zwei betroffene Unternehmen, Sony Corporation und Ikegami Tsushinki & Co Ltd, auf 108,3 % bzw. 200,3 %.
- (3) Im April 1999<sup>(4)</sup> leitete die Kommission auf Antrag des FKS-Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eine Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen ein. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde der Schluss gezogen, dass Dumping und Schädigung bei einem Außerkrafttreten der endgültigen Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Daher führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000<sup>(5)</sup> (nachstehend „derzeitige endgültige Verordnung“ genannt) auf die FKS-Einfuhren mit Ursprung in Japan erneut die endgültigen Antidumpingzölle ein, die in der Ausgangsuntersuchung festge-

setzt und im Zuge der Untersuchung wegen der Übernahme der Zölle angepasst wurden.

##### 2. Derzeitige Untersuchung

###### i) Einleitung

- (4) Am 4. September 1999 stellte der japanische ausführende Hersteller, Hitachi Denshi Ltd (nachstehend „Antragsteller“ genannt), einen Antrag gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung auf eine auf die Dumpingaspekte beschränkte Interimsüberprüfung der für ihn geltenden Antidumpingmaßnahmen. Dem Antrag zufolge war die Aufrechterhaltung der Antidumpingzölle auf die Ausfuhren des Antragstellers in die Gemeinschaft zur Beseitigung des Dumpings nicht länger notwendig, da seine Normalwerte wesentlich niedriger und seine Ausfuhrpreise wesentlich höher waren als die in der Ausgangsuntersuchung, die zu den geltenden Maßnahmen führte, festgestellten Normalwerte und Ausfuhrpreise.
- (5) Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung zu rechtfertigen und leitete eine Untersuchung<sup>(6)</sup> ein, die sich auf eine Dumpinguntersuchung für den Antragsteller beschränkte.

###### ii) Untersuchung

- (6) Die Kommission unterrichtete die Vertreter des Ausfuhrlandes und den Antragsteller offiziell über die Einleitung der Interimsüberprüfung und gab allen unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen. Ferner sandte die Kommission dem Antragsteller und dem mit ihm verbundenen Einführer in der Gemeinschaft einen Fragebogen, den beide innerhalb der gesetzten Frist beantworteten.
- (7) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Dumpinguntersuchung als notwendig erachtete, prüfte sie und führte in den Betrieben des Antragstellers, Hitachi Denshi Ltd, Tokio, Japan, und des verbundenen Einführers, Hitachi (Europe) GmbH, Rodgau, Deutschland, einen Kontrollbesuch durch.
- (8) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 31. Dezember 1999 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt bzw. „UZ“ abgekürzt).

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

<sup>(2)</sup> ABl. L 111 vom 30.4.1994, S. 106.

<sup>(3)</sup> ABl. L 276 vom 9.10.1997, S. 20.

<sup>(4)</sup> Bekanntmachung über die Einleitung (AbL. C 119 vom 30.4.1999, S. 11).

<sup>(5)</sup> ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 38. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 198/2001 (AbL. L 30 vom 1.2.2001, S. 1).

<sup>(6)</sup> Bekanntmachung über die Einleitung (AbL. C 40 vom 12.2.2000, S. 5).

**B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE****1. Ware**

- (9) Bei der in diese Untersuchung einbezogenen Ware handelt es sich um die gleiche Ware wie in der Ausgangsuntersuchung.
- (10) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Fernsehkamerasysteme (FKS) der KN-Codes ex 8525 30 90, ex 8537 10 91, ex 8537 10 99, ex 8529 90 81, ex 8529 90 88, ex 8543 89 95, ex 8528 21 14, ex 8528 21 16 und ex 8528 21 90 mit Ursprung in Japan.
- (11) Wie in der derzeitigen endgültigen Verordnung dargelegt, können FKS aus den folgenden Teilen bestehen, die getrennt oder zusammen eingeführt werden:
- einem Kamerakopf mit drei Sensoren oder mehr (CCD-Sensoren von 12 mm oder mehr) mit jeweils mehr als 400 000 Pixels, gegebenenfalls mit einem rückseitigen Adapter verbunden und mit einem vorgeschriebenen Störabstand von 55 dB oder mehr bei normaler Verstärkung; der Kamerakopf und der Adapter können als eine Einheit in einem gemeinsamen Gehäuse montiert sein; es kann sich aber auch um zwei separate Teile handeln;
  - einem Sucher (Durchmesser von 38 mm oder mehr);
  - einer Basisstation oder einer Kamerakontrolleinheit (CCU), die durch ein Kabel mit der Kamera verbunden ist;
  - einem Betriebskontrollpult (OCP) für die Kontrolle einzelner Kameras (z. B. für die Farbregulierung, die Linsenöffnung und die Blendeneinstellung);
  - einem Endkontrollpunkt (MCP) oder einer Endeinstellungsanzeige (MSU) der Kamerawahl zur Überwachung oder zur Fernabstimmung mehrerer Kameras.
- (12) Diese FKS-Teile werden nachstehend „FKS-Bauteile“ oder „Bauteile“ genannt. Von jedem Bauteil gibt es verschiedene Modelle.
- (13) Nicht unter die vorstehende Definition fallen:
- Linsen;
  - Videobandrecorder;
  - Kameraköpfe mit Aufnahmegerät in dem gleichen nichttrennbaren Gehäuse;
  - professionelle Kameras, die nicht für Sendezwecke verwendet werden können;
  - die im Anhang zu der derzeitigen endgültigen Verordnung aufgeführten professionellen Kameras (TARIC-Zusatzcode 8786).

**2. Gleichartige Ware**

- (14) Die Untersuchung ergab keine grundlegenden Unterschiede bei den materiellen und technischen Eigenschaften sowie den Verwendungen der von dem antragstellenden japanischen ausführenden Hersteller hergestellten und in der Gemeinschaft verkauften FKS und der

vom Antragsteller hergestellten und auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlands verkauften Ware.

- (15) Außerdem weisen die vom Antragsteller hergestellten und in der Gemeinschaft verkauften FKS und die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften FKS dieselben grundlegenden Technologien auf und entsprechen beide den weltweit geltenden Industrienormen. Diese Waren haben ferner dieselben Funktionen und Verwendungen und folglich vergleichbare materielle und technische Eigenschaften; sie sind austauschbar und konkurrieren miteinander. Daher sind die vom Antragsteller hergestellten und sowohl in Japan als auch in der Gemeinschaft verkauften FKS und die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften FKS gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung.

**C. WAHRSCHEINLICHKEIT EINER FORTSETZUNG DES DUMPINGS****1. Vorbemerkungen**

- (16) Die Untersuchung ergab, dass der Antragsteller im UZ lediglich vier Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft tätigte. Die Menge der ausgeführten FKS entsprach weniger als 10 % der vom Antragsteller im ursprünglichen UZ ausgeführten Menge, und ihr Wert betrug nur rund 350 000 EUR. Zudem wurden alle FKS von dem verbundenen Einführer an denselben Abnehmer weiterverkauft, eine Rundfunkgesellschaft (Verwender) in der Gemeinschaft.
- (17) Trotz der Tatsache, dass die Menge der Ausfuhrverkäufe nicht repräsentativ war, untersuchte die Kommission aus Gründen der Vollständigkeit die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings (vgl. Erwägungsgründe 18 bis 46). Jedoch sind nicht zuletzt wegen dieser nicht repräsentativen Menge nur die Feststellungen zu der „Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens des Dumpings“ maßgeblich (vgl. Erwägungsgründe 49 bis 61).

**2. Normalwert**

- (18) Der Normalwert wurde gemäß Artikel 2 der Grundverordnung ermittelt. Daher prüfte die Kommission zunächst, ob die Gesamtheit der FKS-Inlandsverkäufe des Antragstellers für die Gesamtheit seiner Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Gemeinschaft repräsentativ war. Diese Prüfung ergab, dass die FKS-Inlandsverkäufe des Antragstellers repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren, da sie gemessen an der Menge mehr als 5 % der Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft entsprachen.

- (19) Anschließend ermittelte die Kommission, welche auf dem Inlandsmarkt verkauften Modelle von FKS-Bauteilen mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Modellen identisch oder direkt vergleichbar waren. Den Untersuchungsergebnissen zufolge waren drei von dem Antragsteller auf dem japanischen Inlandsmarkt verkauften Modelle direkt vergleichbar mit zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Modellen. Für diese Modelle wurde festgestellt, dass die Inlandsverkäufe hinreichend repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren, d. h. dass die Gesamtverkaufsmenge der betreffenden Modelle jeweils mehr als 5 % der Verkaufsmenge der vergleichbaren in die Gemeinschaft ausgeführten Modelle entsprach.
- (20) Ferner wurde für jedes FKS-Modell untersucht, ob die Inlandsverkäufe als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten, indem jeweils der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer des fraglichen Modells ermittelt wurde. Die Inlandsverkäufe wurden als gewinnbringend angesehen, wenn der Nettoverkaufswert jeweils mindestens den rechnerisch ermittelten Produktionskosten entsprach (nachstehend „gewinnbringende Verkäufe“ genannt).
- (21) In Bezug auf die Nettoverkaufspreise ergab die Untersuchung, dass FKS als Teile von „Paketen“ verkauft wurden, die auch andere nicht in diese Untersuchung einbezogene Waren wie Linsen, Kabel und Stative umfassten. Einige dieser Waren wurden vom Antragsteller selbst hergestellt, andere wiederum von anderen Lieferanten bezogen. Der Antragsteller war nicht in der Lage, diese anderen Waren zu benennen und entsprechende Abzüge vom Nettoverkaufspreis vorzunehmen, so dass eine Methode zur Kostenverteilung gefunden werden musste. Nach Auffassung des Antragstellers sollte die Kostenverteilung für die betroffene Ware anhand der Fertigungskosten der einzelnen Teile erfolgen.
- (22) Die Untersuchung ergab jedoch, dass sich das Unternehmen auf interne Preislisten stütze, die die Werte der einzelnen Teile widerspiegelten. Die Preise in diesen Preislisten (Bezugs- oder Zielpreise) wurden als Verhandlungsgrundlage herangezogen, und der endgültige Preis des Pakets wurde auf der Grundlage dieser Listen festgesetzt. Daher ging die Kommission davon aus, dass die Kostenverteilung auf der Grundlage der Preisliste die geeignetste Methode war, um den tatsächlichen Umsatz der einzelnen Teile widerzuspiegeln. Zudem hatte das Unternehmen Kostenverteilungen allem Anschein nach bisher auch nicht auf der Grundlage der Fertigungskosten vorgenommen.
- (23) Die Produktionskosten und insbesondere die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ genannt) mussten für die Fälle, in denen diese auf der Grundlage des Umsatzes auf die Verkäufe der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt verteilt wurden, neu berechnet werden unter Berücksichtigung des berichtigten Umsatzes. Zudem wurden einige Fehler festgestellt aufgrund falscher Kostenverteilungsmethoden und einer Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit den FKS-Verkäufen. Diese Fehler konnten jedoch anhand der Ergebnisse des Kontrollbesuches korrigiert werden.
- (24) Für jedes auf dem Inlandsmarkt verkaufte FKS-Modell wurden die Produktionskosten mit dem Nettoverkaufspreis auf dem Inlandsmarkt verglichen. Für die Modelle, bei denen auf die gewinnbringenden Verkäufe 80 % oder mehr der gesamten Verkaufsmenge entfielen, stützte sich der Normalwert auf den tatsächlichen Inlandspreis, der als gewogener Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe des betreffenden Modells im UZ ermittelt wurde, unabhängig davon, ob diese Verkäufe ausnahmslos gewinnbringend waren oder nicht. Für die Modelle, bei denen die gewinnbringenden Verkäufe 80 % oder weniger, aber mindestens 10 % der gesamten Verkäufe erreichten, stützte sich der Normalwert auf den tatsächlichen Inlandspreis, der als gewogener Durchschnitt nur der gewinnbringenden Verkäufe ermittelt wurde.
- (25) In den Fällen, in denen die gewinnbringenden Verkäufe eines bestimmten FKS-Modells weniger als 10 % der gesamten Verkäufe erreichten, wurde die Auffassung vertreten, dass die Verkaufsmengen dieses Modells nicht ausreichten, um den Inlandspreis als angemessene Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes ansehen zu können.
- (26) Konnten die Inlandspreise eines bestimmten vom Antragsteller verkauften Modells nicht zugrunde gelegt werden, musste der Normalwert anstatt anhand der Inlandsverkaufspreise anderer FKS-Hersteller rechnerisch ermittelt werden. Die Kommission entschied sich für diese Vorgehensweise, da keine Informationen über die Inlandsverkaufspreise anderer FKS-Hersteller vorlagen, eine Vielzahl verschiedener Modelle betroffen waren und die Preise durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst wurden, denn dies hätte zahlreiche Berichtigungen erfordert, die sich auf Schätzungen hätten stützen müssen.
- (27) Folglich wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt, indem zu den — soweit erforderlich — berichtigten Fertigungskosten der ausgeführten Modelle ein angemessener Betrag für VVG-Kosten und für Gewinne hinzuge-rechnet wurde.
- (28) Die tatsächlichen VVG-Kosten des Antragstellers wurden als zuverlässig angesehen, da die Inlandsverkäufe im Vergleich zu seinen Ausfuhrverkäufen in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Die inländische Gewinns-spanne wurde auf der Grundlage der Inlandsverkäufe des Antragstellers im normalen Handelsverkehr ermittelt. Diesbezüglich ergab die Untersuchung, dass auf die gewinnbringenden Verkäufe des Antragstellers mehr als 10 % der gesamten Inlandsverkäufe der betroffenen Ware entfielen. Daher wurden bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts sowohl die VVG-Kosten als auch die Gewinne des Antragstellers zugrunde gelegt.
- (29) Aus diesem Grund wurde der Normalwert für ein zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauftes FKS-Modell gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung auf der Grundlage des inländischen Verkaufspreises des gleichartigen auf dem Inlandsmarkt verkauften Modells ermittelt. Für alle anderen zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften FKS-Modelle wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.



### 3. Ausführpreis

- (30) Alle Ausführverkäufe im UZ gingen an einen verbundenen Einführer in der Gemeinschaft, und daher konnte der Ausführpreis nicht als zuverlässig angesehen werden. Folglich musste der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt werden anhand des Preises, zu dem die eingeführten Waren erstmals an einen unabhängigen Abnehmer weiterverkauft wurden.
- (31) Diesbezüglich ergab die Untersuchung, dass in einigen Fällen die für Kameraköpfe angegebenen Weiterverkaufspreise auch den Weiterverkaufspreis bestimmter anderer Teile oder Zubehörs von FKS beinhalteten, die wiederum nicht im Verkaufspreis auf dem Inlandsmarkt enthalten waren oder noch nicht einmal unter die Definition der betroffenen Ware fielen. Die angegebenen Weiterverkaufspreise mussten daher entsprechend berichtigt werden.
- (32) Zur rechnerischen Ermittlung des Ausführpreises zog die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung als Grundlage den Wert heran, der dem unabhängigen Abnehmer von dem verbundenen Einführer in Rechnung gestellt wurde, nach gebührender Berichtigung für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf der betroffenen Ware angefallenen Kosten sowie für die auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes entstandenen Inlandsfracht-, Bereitstellungs- und Versicherungskosten. Darüber hinaus wurden die Spanne des verbundenen Einführers für VVG-Kosten und eine angemessene Gewinnspanne von dem berichtigten Weiterverkaufspreis abgezogen. In Bezug auf die VVG-Kosten ergab die Untersuchung, dass darin keine Reisekosten enthalten waren, die zu den angegebenen Kosten hinzugerechnet werden mussten. In Ermangelung jeglicher anderer verfügbarer Informationen ging die Kommission davon aus, dass eine Gewinnspanne von 5 % für die von dem verbundenen Einführer ausgeübte Funktion angemessen war. In der Ausgangsuntersuchung war bei der rechnerischen Ermittlung des Ausführpreises ebenfalls eine Gewinnspanne von 5 % zugrunde gelegt worden.
- (33) Der Antragsteller erhob Einwände gegen die von der Kommission angewandte Methode, da seiner Auffassung nach die VVG-Kosten auf den in den Büchern des verbundenen Einführers verzeichneten FKS-Umsatz hätten verteilt werden müssen, d. h. ohne Berücksichtigung des Antidumpingzolls. Diese Einwände mussten zurückgewiesen werden. Der Ausführpreis wurde im Einklang mit der Grundverordnung auf der Grundlage der gezahlten oder zu zahlenden Preise, die dem Abnehmer in Rechnung gestellt und von den Abnehmern in der Gemeinschaft gezahlt wurden, rechnerisch ermittelt. Die VVG-Kosten wurden konsequent auf diese Preise verteilt. Der Antragsteller konnte keinen stichhaltigen Grund anführen, der ein Abweichen von dieser Methode gerechtfertigt hätte.
- (34) Gemäß Artikel 11 Absatz 10 der Grundverordnung ist der Ausführpreis in den Fällen, in denen seine rechnerische Ermittlung gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung beschlossen wird, ohne Abzug des für die Antidumpingzölle entrichteten Betrags zu errechnen, sofern schlüssige Beweise dafür vorgelegt werden, dass sich der Zoll in den Weiterverkaufspreisen ordnungsgemäß niederschlägt. Bei der Prüfung, ob sich der Antidumpingzoll ordnungsgemäß in den Weiterverkaufspreisen niederschlug, trug die Kommission den folgenden beiden Fakten Rechnung.
- (35) Die übermittelten Beweise, die zeigen sollten, dass der Antidumpingzoll im Untersuchungszeitraum entrichtet worden war, gaben keinen Aufschluss darüber, ob im UZ tatsächlich der volle Zollbetrag entrichtet wurde. Aus den übermittelten Zolldokumenten ging zwar hervor, dass im UZ ein bestimmter Betrag für den Antidumpingzoll entrichtet wurde, aber die Untersuchung ergab, dass der entrichtete Zollbetrag nicht die Stückzahl abdeckte, die den Untersuchungsergebnissen zufolge im UZ eingeführt und weiterverkauft wurde.
- (36) Nach der Unterrichtung focht der Antragsteller diese Feststellungen an und behauptete, dass sich der Antidumpingzoll vollständig in den Weiterverkaufspreisen in der Gemeinschaft niederschlug. Diese Behauptung wurde jedoch nicht mit Beweisen belegt und musste aus den unter Erwägungsgrund 37 dargelegten Gründen zurückgewiesen werden.
- (37) Um zu ermitteln, ob sich der Antidumpingzoll gebührend in den Weiterverkaufspreisen niederschlug, musste die Kommission prüfen, ob sich diese Preise im Vergleich zum ursprünglichen UZ hinreichend erhöht hatten, d. h. ob kein Dumping mehr vorlag. Da sich die FKS-Technologie seit dem ursprünglichen UZ vor sieben Jahren erheblich weiterentwickelt hat, konnten keine unmittelbaren Nachfolgemodelle der im ursprünglichen UZ hergestellten und verkauften FKS-Bauteile ermittelt werden. Um zu ermitteln, ob sich der geltende Antidumpingzoll in den Weiterverkaufspreisen niederschlug, verglich die Kommission daher für jedes ausgeführte FKS-Modell die berichtigten Weiterverkaufspreise des verbundenen Einführers mit einem Zielpreis, der sich auf den für diese Modelle ermittelten gebührend berichtigten Normalwert stützte. Dieser Vergleich ergab, dass die Weiterverkaufspreise insgesamt erheblich unter dem errechneten Zielpreis lagen.
- (38) Folglich musste gemäß Artikel 11 Absatz 10 der Grundverordnung der Betrag des Antidumpingzolls von dem rechnerisch ermittelten Ausführpreis abgezogen werden. Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass selbst wenn der Antidumpingzoll nicht oder nur teilweise abgezogen worden wäre, dies nichts an der Schlussfolgerung geändert hätte, dass weiterhin gedumpte wurde, wenn auch in einem sehr viel geringeren Maße. Jedenfalls und wichtiger noch hätte dies das Gesamtergebnis dieser Überprüfung insbesondere angesichts der Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens des Dumpings bei Außerkrafttreten der Maßnahmen nicht berührt (vgl. Erwägungsgründe 49 bis 57).

#### 4. Vergleich

(39) Im Interesse eines fairen Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen zur Berücksichtigung der Unterschiede bei Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten sowie Kredit- und Garantiekosten vorgenommen, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen.

##### i) Handelsstufe

(40) Der Antragsteller beantragte eine Berichtigung für Unterschiede in der Handelsstufe mit der Begründung, dass die Handelsstufe des rechnerisch ermittelten Ausführpreises und diejenige des Normalwerts nicht übereinstimmten. Zur Untermauerung dieses Arguments machte der Antragsteller geltend, dass bei der rechnerischen Ermittlung des Ausführpreises gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung bestimmte Kosten, die dem verbundenen Einführer in der Gemeinschaft entstehen, von dem Weiterverkaufspreis, der dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft in Rechnung gestellt wird, abgezogen würden. Aus diesem Grund und angesichts der Tatsache, dass auf dem Inlandsmarkt alle Verkäufe auf derselben Handelsstufe getätigt würden und daher eine Berichtigung nicht auf andere Weise quantifiziert werden könne, müssten — so der Antragsteller — zur Ermittlung eines Normalwerts auf einer vergleichbaren Handelsstufe die Kosten, die den Vertriebszweigen des Antragstellers auf dem Inlandsmarkt in Ausübung derselben Funktion entstehen, gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d) der Grundverordnung von dem Normalwert abgezogen werden.

(41) Zwischen dem Inlandsmarkt und dem Gemeinschaftsmarkt wurden keine nennenswerten Unterschiede in der Handelsstufe festgestellt. Auf beiden Märkten wurde die Ware an die gleiche Kategorie von Abnehmern, die Endverwender, weiterverkauft. Die Untersuchung ergab, dass auf dem Ausführmarkt und dem Inlandsmarkt die gleiche Preisstrategie verfolgt wurde und keine Informationen oder Beweise dafür übermittelt wurden, dass bei der Festsetzung der Preise zwischen dem Inlands- und dem Ausführmarkt unterschieden wurde. Die Tatsache, dass bestimmte Kosten bei der Neuberechnung des Ausführpreises abgezogen wurden, erfordert nicht per se einen vergleichbaren Abzug vom Normalwert. Die Tatsache, dass einem Ausführer auf dem Inlandsmarkt aufgrund seiner Vertriebsstruktur bestimmte Kosten entstehen, die auch bei der Ausfuhr entstehen, verleiht dem Ausführer nicht automatisch Anspruch auf eine Berichtigung. Der Antragsteller konnte also nicht nachweisen, dass die Vergleichbarkeit der Preise durch anhaltende und sichtbare Unterschiede in den Funktionen und Preisen des Verkäufers auf den verschiedenen Handelsstufen auf dem Inlandsmarkt des Ausführlandes beeinflusst wurde.

(42) Dennoch analysierten die Kommissionsdienststellen auch die Funktionen und stellten fest, dass sich die von den inländischen Vertriebszweigen des Antragstellers ausgeübten Funktionen wenn überhaupt nur sehr geringfügig von denen des verbundenen Einführers unterscheiden. In

diesem Zusammenhang legte Hitachi widersprüchliche und irreführende Informationen vor, da entgegen den übermittelten Angaben nur ein kleiner Teil von Hitachis Vertriebszweigen an den FKS-Verkäufen im UZ tatsächlich beteiligt war.

(43) Der Antragsteller focht die vorstehenden Feststellungen zwar an, übermittelte aber keine neuen Informationen, die die diesbezüglichen Schlussfolgerungen der Kommission hätten entkräften können.

(44) Folglich musste der Antrag auf Berichtigung für Unterschiede in der Handelsstufe zurückgewiesen werden.

##### ii) Sponsorgebühr

(45) In bestimmten Fällen verkaufte der Antragsteller FKS auf dem Inlandsmarkt unter der Bedingung, dass er von dem betreffenden Abnehmer als Gegenleistung Werbefläche einkaufte. Der Antragsteller beantragte eine Berichtigung des Normalwertes gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k) der Grundverordnung um den Betrag, den er an den Abnehmer für Werbeflächen zahlte. Diesem Antrag konnte nicht stattgegeben werden, da der Antragsteller nicht den laut Grundverordnung erforderlichen Nachweis erbringen konnte, ob und in welchem Umfang sich die gezahlte Sponsorgebühr auf FKS-Verkäufe bezog und wie sich dies auf die Vergleichbarkeit der Preise auswirkte. Insbesondere wurde kein Beweis dafür erbracht, dass Abnehmer aufgrund des angeblichen Unterschieds auf dem Inlandsmarkt anhaltend unterschiedliche Preise zahlten.

#### 5. Dumpingspanne

(46) Bei der Ermittlung der Dumpingspanne wandte die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung dieselbe Methode an wie in der Ausgangsuntersuchung. Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde für jedes Modell der gewogene durchschnittliche Normalwert ab Werk mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis ab Werk des jeweils entsprechenden FKS-Modells auf derselben Handelsstufe verglichen.

(47) Der Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping. Die Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt:

Hitachi Denshi Ltd: 65,8 %.

(48) Die Untersuchung ergab folglich das Vorliegen erheblichen Dumpings bei allerdings kleinen Mengen.

#### D. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES WIEDERAUFTRETENS DES DUMPINGS

(49) Die Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens des Dumpings bei bedeutenden Mengen bei Außerkrafttreten der fraglichen Maßnahmen wurde geprüft.

- (50) Diesbezüglich wurde der Antrag damit begründet, dass sich die Kosten und die Preisstruktur von FKS infolge einer Umstellung von analogen auf digitale Technologien im Vergleich zu denjenigen im ursprünglichen UZ erheblich verändert hätten. Infolgedessen seien, so der Antragsteller, die Produktionskosten und der rechnerisch ermittelte Normalwert erheblich zurückgegangen. Ferner machte der Antragsteller geltend, dass die derzeitige Situation von Dauer sei, da die Veränderungen struktureller Natur waren.
- (51) Die Untersuchungsergebnisse bestätigten die vorstehenden Behauptungen nicht. Die Untersuchung ergab im Gegenteil, dass ein Wiederauftreten des Dumpings bei Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich ist. Diese Schlussfolgerung stützte sich auf folgende Feststellungen:
- bedeutende ungenutzte Produktionskapazität;
  - Normalwerte, die sich in mindestens derselben Höhe bewegten wie in der Ausgangsuntersuchung und in einigen Fällen sogar höher waren;
  - wahrscheinlicher Rückgang der Ausführpreise;
  - die Verkaufsinfrastruktur des Antragstellers in der Gemeinschaft.
- i) *Der Antragsteller verfügt über eine bedeutende ungenutzte Produktionskapazität*
- (52) In Bezug auf die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung ergab die Untersuchung, dass der Antragsteller seine FKS-Produktion im Vergleich zum ursprünglichen UZ um nahezu die Hälfte verringert hatte, während die Produktionskapazität ungefähr gleich blieb. Folglich wurde die Produktionskapazität im derzeitigen UZ nur zur Hälfte genutzt. Die Produktionsmenge und die Produktionskapazität sind seither, d. h. seit der Einführung des endgültigen Antidumpingzolls, konstant geblieben. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass der Antragsteller einen Teil seiner Verluste bei den Ausfuhren in die Gemeinschaft durch Ausfuhren in andere Drittländer ausgleichen konnte.
- (53) Nach der Unterrichtung machte der Antragsteller geltend, dass die Kommission bei ihrer Beurteilung der Produktionskapazität und der Kapazitätsauslastung nicht berücksichtigt hatte, dass die verfügbaren Montagebänder auch zur Herstellung anderer Waren wie Videogeräte und Sendekameras genutzt werden. Dieses Argument widersprach jedoch den Erläuterungen in der Antwort auf den Fragebogen und während des Kontrollbesuches, denen zufolge die angegebene Produktionskapazität auf der Grundlage der über einen Fünfjahreszeitraum produzierten Höchstzahl an Kameraköpfen errechnet wurde unter Ausschluss anderer Waren. Andere FKS-Elemente wurden als Vielfaches oder als Bruchteil dieser Höchstzahl angegeben. Das Argument des Antragstellers musste daher zurückgewiesen werden.
- ii) *Die Normalwerte bewegten sich in mindestens derselben Höhe wie in der Ausgangsuntersuchung und waren in einigen Fällen sogar höher*
- (54) Wie bereits erwähnt unterschieden sich die im ursprünglichen UZ hergestellten und verkauften FKS-Modelle technisch von den im derzeitigen UZ hergestellten und verkauften Modellen. Ein direkter Vergleich zwischen diesen Modellen erschien daher ohne etliche Berichtigungen zur Berücksichtigung dieser Unterschiede nicht möglich. Insbesondere für die Kameraköpfe, den bei weitem wichtigsten und komplexesten FKS-Bauteilen, konnten keine unmittelbaren Nachfolgemodelle ermittelt werden. Zur Beurteilung der Entwicklung des Normalwerts von der ursprünglichen bis zu der derzeitigen Untersuchung musste sich die Kommission daher auf einen Vergleich der Nachfolgemodelle anderer FKS-Bauteile wie der Kamerakontrolleinheit, dem Betriebskontrollpult oder dem Sucher stützen, der als angemessene Grundlage angesehen wurde, da diese Bauteile für FKS relativ repräsentativ sind und ungefähr bis zu 50 % des Werts ausmachen. Der Vergleich der jeweils ermittelten Normalwerte ergab, dass die Normalwerte im Wesentlichen konstant blieben bzw. im derzeitigen Untersuchungszeitraum sogar noch stiegen.
- (55) Da der Normalwert in beiden Untersuchungen (außer für ein Modell) anhand der Produktionskosten rechnerisch ermittelt wurde, nahm die Kommission außerdem eine Analyse der Stückkosten bestimmter FKS-Bauteile vor, der zufolge die Stückkosten der verschiedenen im derzeitigen UZ hergestellten und verkauften Modelle tendenziell höher waren als die Stückkosten der im ursprünglichen UZ hergestellten und verkauften Modelle. Der angebliche strukturelle Unterschied in den Produktionskosten, der nach Aussagen des Antragstellers zu einem niedrigeren Normalwert führte, konnte daher nicht festgestellt werden.
- iii) *Die Ausführpreise bleiben wahrscheinlich nicht auf ihrem derzeitigen Niveau*
- (56) Zum Ausführpreis ist zu bemerken, dass der Antidumpingzoll bei ordnungsgemäßer Entrichtung rund ein Drittel des in der Gemeinschaft in Rechnung gestellten Weiterverkaufspreises ausmacht. Für die Annahme, dass das derzeitige Preisniveau bei einem Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen erhalten bleibt, wurden keine überzeugenden Beweise gefunden. Selbst wenn der Antidumpingzoll im Rahmen der Dumpinguntersuchung nicht als Teil der Kosten abgezogen würde (vgl. Erwägungsgründe 18 bis 47) würde es bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen erneut zu einem erheblichen Dumping kommen, weil die begründete Annahme besteht, dass der Antragsteller seine Weiterverkaufspreise senken würde, um auf dem Gemeinschaftsmarkt größere

Mengen zu verkaufen. Die derzeitigen Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft entsprechen lediglich einem Bruchteil der ursprünglichen Verkäufe und gingen an nur einen Abnehmer, und zudem verfügt der Antragsteller über eine bedeutende ungenutzte Produktionskapazität. Folglich liegen keine Beweise dafür vor, dass das gegenwärtige Niveau der Ausfuhrpreise unverändert bleibt. Aus der Tatsache, dass der Antragsteller über geraume Zeit nur unbedeutende Mengen und an nur einen Abnehmer verkaufen konnte, kann nur der Schluss gezogen werden, dass der Antragsteller nicht in der Lage war, mit den Ausfuhrpreisen bei diesen wenigen Geschäftsvorgängen auf dem Gemeinschaftsmarkt wieder an Boden zu gewinnen.

iv) *Der Antragsteller verfügt über die Infrastruktur in der Gemeinschaft zur Steigerung seiner Verkäufe*

(57) Der Antragsteller verfügt über die zur Einfuhr und zum Vertrieb von FKS in der Gemeinschaft erforderliche Infrastruktur. Zwei Tochtergesellschaften sind in der Gemeinschaft ansässig, die im ursprünglichen UZ beide an Einfuhr und Weiterverkauf von FKS auf dem Gemeinschaftsmarkt beteiligt waren. Seit der Einführung der endgültigen Maßnahmen führt eine der Tochtergesellschaften zwar keine FKS aus Japan mehr ein, aber es besteht kein Grund zu der Annahme, dass sie diese Tätigkeit nicht ohne weiteres wiederaufnehmen könnte.

v) *Schlussfolgerungen*

(58) Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die angebliche strukturelle und dauerhafte Veränderung der Umstände, die zu einer Verringerung der Dumpingspanne führt, nicht festgestellt werden konnte. Zudem führte der Antragsteller weiterhin zu gedumpten Preisen ein (wenn auch nur in geringen Mengen) und verfügt ferner über das Potential, seine Produktion und seine Ausfuhren in die Gemeinschaft zu erheblich gedumpten Preisen zu steigern.

(59) Aus diesen Gründen ist es äußerst wahrscheinlich, dass bei einem Außerkrafttreten oder einer Senkung der Antidumpingzölle eine deutlich höhere Menge in die Gemeinschaft ausgeführt wird. Die Ausfuhrpreise würden in aller Wahrscheinlichkeit auf oder geringfügig

über dem in der vorausgegangenen und in dieser Untersuchung festgestellten Niveau liegen, so dass erhebliches Dumping vorliegt, dessen Umfang mit demjenigen in der vorausgegangenen und in dieser Untersuchung vergleichbar sein dürfte.

(60) Daher wurde der Schluss gezogen, dass gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen in der gegenwärtigen Höhe für den Antragsteller geboten ist.

#### E. SCHÄDIGUNG UND INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

(61) Da sich der Antrag des Antragstellers im Rahmen dieser Untersuchung auf eine Überprüfung und mögliche Anpassung der für ihn geltenden Dumpingspanne gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beschränkte, war eine Beurteilung der Schädigung und des Gemeinschaftsinteresses nicht erforderlich.

#### F. SCHLUSSFOLGERUNGEN

(62) Aus dem Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass die Interimsüberprüfung eingestellt werden und die mit der Verordnung (EG) Nr. 2024/2000 auf die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Japan eingeführten Antidumpingmaßnahmen aufrechterhalten werden sollten, ohne die Höhe der Maßnahmen für den Antragsteller zu verändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fernsehkamerasystemen der KN-Codes ex 8525 30 90, ex 8537 10 91, ex 8537 10 99, ex 8529 90 81, ex 8529 90 88, ex 8543 89 95, ex 8528 21 14, ex 8528 21 16 und ex 8528 21 90 mit Ursprung in Japan wird eingestellt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. VERWILGHEN

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1901/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 28. September 2001**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 28. September 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	94,9
	999	94,9
0709 90 70	052	101,5
	999	101,5
0805 30 10	052	75,6
	388	70,2
	512	65,9
	524	53,3
	528	59,4
	999	64,9
0806 10 10	052	73,5
	400	216,5
	999	145,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	34,2
	388	62,2
	400	59,2
	512	87,3
	800	196,5
	804	89,0
	999	88,1
0808 20 50	052	106,1
	999	106,1
0809 30 10, 0809 30 90	052	122,0
	624	145,1
	999	133,6
0809 40 05	052	53,2
	060	53,6
	064	79,2
	066	67,9
	624	204,4
	999	91,7

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1902/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(5)</sup> ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in

Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(4)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(EUR/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	0,00
1002 00 00 9000	17,00
1003 00 90 9000	0,00
1005 90 00 9000	30,00
1006 30 92 9100	202,00
1006 30 92 9900	202,00
1006 30 94 9100	202,00
1006 30 94 9900	202,00
1006 30 96 9100	202,00
1006 30 96 9900	202,00
1006 30 98 9100	202,00
1006 30 98 9900	202,00
1006 30 65 9900	202,00
1007 00 90 9000	30,00
1101 00 15 9100	0,00
1101 00 15 9130	0,00
1102 10 00 9500	23,00
1102 20 10 9200	34,43
1102 20 10 9400	29,51
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	44,26
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1903/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1729/2001 <sup>(3)</sup>, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung

der französischen überseeischen Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. L 43 vom 19.2.1992, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 15.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements**

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung			
	Bestimmung			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	21,00	21,00	21,00	25,00
Gerste (1003 00 90)	21,00	21,00	21,00	25,00
Mais (1005 90 00)	36,00	36,00	36,00	39,00
Hartweizen (1001 10 00)	21,00	21,00	21,00	25,00
Hafer (1004 00 00)	21,00	21,00	—	—

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1904/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 28. September 2001**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung**  
**von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates  
vom 28. Juni 2001 zum Erlass von Sondermaßnahmen für  
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der  
Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung  
(EWG) Nr. 1600/92 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommissi-  
on <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1730/2001 <sup>(3)</sup>, enthält die Beihilfebestimmungen zur  
Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs-  
und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europä-  
ischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt  
sollte die Beihilfe zur Versorgung der Azoren und

Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den  
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92  
wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 17.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	17,00	17,00
Gerste (1003 00 90)	17,00	17,00
Mais (1005 90 00)	33,00	33,00
Hartweizen (1001 10 00)	17,00	17,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1905/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 28. September 2001**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung**  
**von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates  
vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für  
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kana-  
rischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.  
1601/92 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommissi-  
on <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1731/2001 <sup>(3)</sup>, enthält die Beihilfebestimmungen zur  
Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und  
Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europä-  
ischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt  
sollte die Beihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln

erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die  
im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92  
wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 19.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

*(in EUR/t)*

Erzeugnis (KN-Code)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	17,00
Gerste	(1003 00 90)	17,00
Mais	(1005 90 00)	33,00
Hartweizen	(1001 10 00)	17,00
Hafer	(1004 00 00)	17,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1906/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1449/2001<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, dass für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muss wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93<sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen

Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94<sup>(6)</sup>, erlassen.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L 238 vom 23.9.1993, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. L 198 vom 17.7.1992, S. 37.

<sup>(6)</sup> ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 53.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	200,00	200,00



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1450/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, dass für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muss wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 <sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zur

Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 19.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln***(in EUR/t)*

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung
Geschliffener Reis (1006 30)	200,00
Bruchreis (1006 40)	44,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1908/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 28. September 2001**  
**zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität <sup>(1)</sup>	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	10,39	0,39
	niederer Qualität	26,25	16,25
1002 00 00	Roggen	20,37	10,37
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	20,37	10,37
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	20,37	10,37
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	48,77	38,77
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	48,77	38,77
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	20,37	10,37

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile**

(Zeitraum vom 14. September 2001 bis 27. September 2001)

## 1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	124,54	117,16	107,42	92,88	193,47 (**)	183,47 (**)	114,94 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	19,21	13,08	5,10	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	20,33	—	—	—	—	—	—

(\*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*) fob Duluth.

## 2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 20,28 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 31,72 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)  
0,00 EUR/t (SRW2).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1909/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckers  
sektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckerssektor <sup>(2)</sup>, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckerssektors in der chemischen Industrie <sup>(3)</sup>, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel

eines Betrags, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe  
und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	42,46 <sup>(2)</sup>
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	42,46 <sup>(2)</sup>
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	80,67 <sup>(4)</sup>
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4246 <sup>(1)</sup>
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	42,46 <sup>(2)</sup>
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4246 <sup>(1)</sup>
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4246 <sup>(1)</sup>
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4246 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	42,46 <sup>(2)</sup>
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4246 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

<sup>(2)</sup> Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

<sup>(3)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

<sup>(4)</sup> Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1910/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 28. September 2001**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates  
vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unter-  
absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1846/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1886/2001 <sup>(3)</sup>.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1846/  
2001 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die  
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend  
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand  
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.  
1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die  
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1846/2001 festgesetzt  
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 253 vom 21.9.2001, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. L 260 vom 28.9.2001, S. 6.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	39,06 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	38,25 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	39,06 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	38,25 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	<sup>(2)</sup>
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4246
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	42,46
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	42,46
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	42,46
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4246

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1911/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann beschlossen werden, für Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) und für Sirupe nach Buchstabe d) sowie für chemisch reine Fruktose (Lävulose) des KN-Codes 1702 50 00 als Zwischenprodukt, die sich in einer der Situationen gemäß Artikel 23 Absatz 2 EG-Vertrag befinden und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Produktionserstattungen zu gewähren.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckerssektors in der chemischen Industrie <sup>(2)</sup> enthält die Bestimmungen zur Festsetzung der Produktionserstattungen und nennt die chemischen Erzeugnisse, bei deren Herstellung die Gewährung der Produktionserstattung für die bei dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse zulässig ist. Gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 leitet sich die Produktionserstattung für Rohzucker, Saccharosesirupe und Isoglukose in unverarbeitetem Zustand zu den für jedes dieser Grunderzeugnisse spezifischen Bedingungen von der für Weißzucker festgesetzten Erstattung ab.

(3) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird die Produktionserstattung für Weißzucker monatlich für einen Zeitraum festgesetzt, der jeweils am ersten Tag eines Monats beginnt. Ändern sich die Preise für Gemeinschaftszucker und/oder die Weltmarktpreise für Zucker in dem entsprechenden Zeitraum beträchtlich, so kann die Erstattung angepasst werden. In Anwendung dieser Bestimmungen wird die Produktionserstattung gemäß Artikel 1 für den ebenfalls dort genannten Zeitraum festgelegt.

(4) Aufgrund der Änderung der Definition von Weiß- und Rohzucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 fällt Zucker mit Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Rubrik und ist daher als „anderer Zucker“ zu betrachten. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 kommen diese Zuckersorten jedoch als Grunderzeugnisse für eine Produktionserstattung in Frage. Zur Festsetzung der Produktionserstattung für diese Erzeugnisse sollte daher eine auf ihrem Saccharosegehalt beruhende Berechnungsmethode eingeführt werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Produktionserstattung für Weißzucker gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird auf 36,067 EUR/100 kg netto festgesetzt.

*Artikel 2*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1912/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 28. September 2001**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle <sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 19,760 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1913/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 602/2001 <sup>(4)</sup>, kann für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntes Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muss.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2	5. Term. 3
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	-1,18	-2,36	-3,54	-4,72	-5,91
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	-1,18	-2,36	-3,54	-4,72	-5,91
1107 20 00 9000	A00	0	-1,39	-2,77	-4,16	-5,54	-6,93

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term. 4	7. Term. 5	8. Term. 6	9. Term. 7	10. Term. 8	11. Term. 9
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	-7,09	-8,27	-9,45	—	—	—
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	-7,09	-8,27	-9,45	—	—	—
1107 20 00 9000	A00	-8,31	-9,70	-11,09	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999 S. 46) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1914/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001<sup>(4)</sup>, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung

(EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.



## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		Monat 10	11	12	1	2	3	4
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	C01	—	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1002 00 00 9000	C02	-10,00	-10,00	-10,00	-10,00	-10,00	—	—
	A02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	—	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	C01	0	-1,27	-2,55	-3,82	-5,10	—	—
1101 00 15 9130	C01	0	-1,19	-2,38	-3,57	-4,76	—	—
1101 00 15 9150	C01	0	-1,10	-2,19	-3,29	-4,39	—	—
1101 00 15 9170	C01	0	-1,01	-2,03	-3,04	-4,05	—	—
1101 00 15 9180	C01	0	-0,95	-1,90	-2,85	-3,79	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9700	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	-1,40	-2,79	-4,19	-5,58	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	-1,25	-2,49	-3,74	-4,98	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	-1,27	-2,55	-3,82	-5,10	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen;

C02 Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Norwegen, Färöer-Inseln, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (mit Ausnahme von Slowenien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina), Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbajdschan, Moldawien, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan und Turkmenistan;

A05 andere Drittländer.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1915/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 255. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 <sup>(4)</sup>, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 255. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- |                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe:        | 105 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 116 EUR/100 kg. |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1916/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 83. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000<sup>(4)</sup>, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die 83. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 83. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfeshöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	85	81
	Butter < 82 %		83	79	—	79
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit		Butter	94	—	94	—
		Butterfett	116	—	116	—
		Rahm	—	—	40	—

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1917/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 36. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001 <sup>(4)</sup>, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

(2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 36. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 25. September 2001 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1918/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 28. September 2001**  
**zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt, bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.
- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1819/2001 der Kommission vom 14. September

2001<sup>(5)</sup> aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die Portugal gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt hat. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 1819/2001 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Luxemburg, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Österreich, Portugal, in den Niederlanden, Finnland, Schweden, Spanien und im Vereinigten Königreich ausgesetzt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 1819/2001 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 29. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. L 246 vom 15.9.2001, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1919/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 931/2001 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

Die Verordnung (EG) Nr. 931/2001 wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000<sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen fest.

1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Angebotsfrist für die folgende Teilausschreibung endet jeweils donnerstags um 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).

Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 29. November 2001 um 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).“

(2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 931/2001 der Kommission<sup>(5)</sup> wurde eine Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder eröffnet. Für die in dieser Verordnung vorgesehene letzte Teilausschreibung muss nun ein späterer Termin festgelegt werden.

2. Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„(1) Angebote werden nur angenommen, wenn

— der Bieter den schriftlichen Nachweis einer amtlichen Stelle des AKP-Bestimmungslandes oder einer Gesellschaft mit Betriebssitz in diesem Land vorlegt, dass er einen kommerziellen Liefervertrag zur Ausfuhr der betreffenden Menge Weichweizen in einen oder mehrere AKP-Staaten aus einer der Gruppen in Anhang I geschlossen hat. Die Nachweise müssen mindestens zwei Arbeitstage vor Ablauf der Teilausschreibung, für die die Angebote eingereicht werden, bei den zuständigen Stellen hinterlegt werden;“.

(3) Wegen der Verlängerung dieser Ausschreibung müssen einige Ausschreibungsbestimmungen geändert werden, insbesondere hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen, die gewöhnlich vier Monate nach dem Monat ihrer Erteilung beträgt.

3. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis Ende des vierten darauf folgenden Monats.“

(4) Außerdem müssen die Frist für die Abholung der Ware und die entsprechenden Bestimmungen gestrichen werden.

4. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 7*

Der Zuschlagsempfänger bezahlt die Ware vor ihrer Abholung zu dem im Angebot genannten Preis. Die fällige Zahlung für jede abgeholte Partie ist unteilbar.“

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

*Artikel 2*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. L 130 vom 12.5.2001, S. 12.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1920/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Leistungsentgelte im harmonisierten Verbraucherpreisindex sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1617/1999 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3,nach Anhörung der Europäischen Zentralbank<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates<sup>(5)</sup>, werden als Erfassungsbereich des HVPI die Waren und Dienstleistungen festgelegt, die Gegenstand der Konsumausgaben der privaten Haushalte sind, wozu auch die in der COICOP/HVPI-Klasse 12.5.1 aufgeführten „Finanzdienstleistungen, a.n.g.“ gehören, die bis Dezember 1999 vollständig aufgenommen werden sollten, ohne dass dabei die proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Dienstleistungsentgelte ausdrücklich ausgeschlossen wurden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission vom 20. November 1996 über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes: Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1749/1999<sup>(7)</sup>, sieht die Erstellung eines harmonisierten Teilindexes für die Ausgabenklasse 12.6.2 der COICOP/HVPI „Sonstige Finanzdienstleistungen, a.n.g.“ vor, schließt dabei jedoch die proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Zinsen und Gebühren aus.
- (4) Durch den Ausschluss der proportional des Transaktionswerts ausgedrückten Dienstleistungsentgelte könnte die Vergleichbarkeit erheblich beeinträchtigt werden; für

die Behandlung derartiger Entgelte ist eine harmonisierte Methodik erforderlich, damit gewährleistet wird, dass die errechneten HVPI dem Vergleichbarkeitserfordernis von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates entsprechen.

- (5) Die Behandlung der proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Dienstleistungsentgelte sollte der Behandlung von Waren und Dienstleistungen der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz entsprechen, die in der Verordnung (EG) Nr. 2166/1999 des Rates<sup>(8)</sup> festgelegt ist.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm, der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates<sup>(9)</sup> eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ziel**

Ziel dieser Verordnung ist die Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über die Teilindizes des harmonisierten Verbraucherpreisindexes — nachfolgend als HVPI bezeichnet — im Hinblick auf die Erfassung von Finanzdienstleistungen und die Festlegung von Mindeststandards für die Behandlung der proportional zum Transaktionswert erhobenen Dienstleistungsentgelte, damit gewährleistet wird, dass diese zuverlässig und sachdienlich sind und den Vergleichbarkeitserfordernissen von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 entsprechen.

*Artikel 2***Definitionen**

- (1) Zinsen und zinsähnliche Gebühren umfassen die nominalen Zinsen sowie alle Elemente, die in die Berechnung der effektiven Zinsen eingehen.
- (2) Wenn Dienstleistungsentgelte proportional zum Transaktionswert definiert werden, werden die Anschaffungspreise als der prozentuale Anteil selbst, multipliziert mit dem Wert einer repräsentativen Einzeltransaktion im Basis- oder Referenzzeitraum, definiert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 9.<sup>(3)</sup> ABl. C 244 vom 1.9.2001, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 23.<sup>(6)</sup> ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 8.<sup>(7)</sup> ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 1.<sup>(8)</sup> ABl. L 266 vom 14.10.1999, S. 1.<sup>(9)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

## Artikel 3

**Behandlung von Dienstleistungsentgelten**

(1) Die betreffenden HVPI-Teilindizes werden anhand einer Formel berechnet, die der für andere Teilindizes verwendeten Laspeyres-Formel entspricht. Sie sollten die Preisänderung widerspiegeln, die den geänderten Kosten bei einer Beibehaltung der Konsumgewohnheiten der Haushalte und der Zusammensetzung der Verbraucherpopulation im Basis- oder Referenzzeitraum entspricht.

- a) Die im HVPI zu verwendenden Anschaffungspreise der Dienstleistungen sind die dem Verbraucher als Gegenleistung für die erbrachte Dienstleistung tatsächlich und unmittelbar in Rechnung gestellten Entgelte. Der HVPI erfasst Dienstleistungsentgelte, die in Form einer pauschalen Gebühr oder eines pauschalen Satzes ausgedrückt werden.
- b) Änderungen der Anschaffungspreise, die geänderte Regeln zur Bestimmung dieser Preise widerspiegeln, werden im HVPI als Preisänderungen erfasst.
- c) Änderungen der Anschaffungspreise, die sich aus Änderungen der Werte der repräsentativen Einzeltransaktionen ergeben, werden im HVPI als Preisänderungen erfasst.
- d) Die repräsentativen Einzeltransaktionen werden physisch ausgedrückt. Ist dies nicht geeignet oder nicht möglich, werden sie in der Währung des Mitgliedstaats ausgedrückt.
- e) Änderungen der Werte der repräsentativen Einzeltransaktionen können anhand der Änderungen eines für die Darstellung der betreffenden Einzeltransaktionen geeigneten Preisindex geschätzt werden. Wenn HVPI-Teilindizes oder aggregierte Indizes vorhanden sind, gelten sie als für diesen Zweck geeignet.

(2) Bei Spezifikationsänderungen sollten die Preise gemäß den für Spezifikationsänderungen geltenden Bestimmungen, insbesondere gemäß den Bestimmungen zur Qualitätsanpassung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96, behandelt werden.

(3) Wenn für Dienstleistungen, die den Verbrauchern zunächst unentgeltlich bereitgestellt wurden, später ein tatsächlicher Preis in Rechnung gestellt wird, ist diese Änderung vom Nullpreis in den tatsächlichen Preis und umgekehrt im HVPI zu erfassen.

(4) Wenn Dienstleistungen, die zusammen mit anderen Waren und Dienstleistungen bereitgestellt werden und die den Verbrauchern zunächst unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, später separat in Rechnung gestellt werden, ist diese Änderung im HVPI zu erfassen.

(5) Gegebenenfalls ist das Verfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2646/98 der Kommission <sup>(1)</sup> über Tarife entsprechend anzuwenden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 30.

## Artikel 4

**Finanzdienstleistungen, a.n.g.**

Der Inhalt der Klasse 12.6.2 „Sonstige Finanzdienstleistungen, a.n.g. (D)“ im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über die Teilindizes des Harmonisierten Verbraucherpreisindex wird durch folgenden Inhalt ersetzt:

## „12.6.2. Sonstige Finanzdienstleistungen, a.n.g. (D)

- tatsächliche Ausgaben für Finanzdienstleistungen von Banken, Postämtern, Sparkassen, Wechselstuben und ähnlichen Finanzinstitutionen
- Gebühren und Leistungsentgelte für Börsenmakler, Anlageberater, Steuerberater usw.

*Ausgeschlossen sind:* Zinsen und zinsähnliche Gebühren jeglicher Art und Verwaltungsgebühren für private Pensionsfonds und dergleichen.“

## Artikel 5

**Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.**

Der Inhalt der Klasse 12.7.0 „Sonstige Finanzdienstleistungen, a.n.g. (D)“ im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über die Teilindizes des Harmonisierten Verbraucherpreisindex wird durch folgenden Inhalt ersetzt:

## „12.7.0. Sonstige Dienstleistungen, a.n.g. (D)

- Gebühren für Rechtsberatung, Stellenvermittlung usw.
- Ausgaben für Beerdigungsdienstleistungen
- Ausgaben für die Dienstleistungen von Wohnungsmaklern, Auktionären, Verkaufsräumtreibern und anderen Vermittlern
- Ausgaben für Fotokopien und andere Reproduktionen von Dokumenten
- Gebühren für die Ausstellung von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden und anderen amtlichen Dokumenten
- Ausgaben für Zeitungsanzeigen und -werbung
- Ausgaben für die Dienstleistungen von Grafologen, Astrologen, Privatdetektiven, Leibwächtern, Heiratsvermittlern und Eheberatern, anderen Beratern, freien Schriftstellern, sowie verschiedene Gebühren (Sitzplätze, Toiletten, Garderoben usw.)

*Eingeschlossen sind:* Ausgaben für die Dienstleistungen von Immobilienmaklern im Zusammenhang mit Vermietungen.

*Ausgeschlossen sind:* Nach dem ESVG 1995 sind Beitragszahlungen an Berufsverbände, Kirchen, soziale und kulturelle Vereine, Freizeitclubs und Sportvereine (ESVG 1995, Ziffer 3.77e) sowie Honorare an Immobilienmakler im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Sachvermögen („Bruttoanlageinvestitionen“ ESVG 1995, Ziffern 3.102, 3.105a), 3.111, 3.115) nicht enthalten.“

*Artikel 6***Basisdaten**

(1) Basisdaten sind alle Anschaffungspreise und Gewichte, die für die Berechnung der HVPI-Teilindizes gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung erforderlich sind.

(2) Die statistischen Einheiten, die von den Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei der Erhebung oder Bereitstellung von Basisdaten aufgerufen werden, sind verpflichtet, ehrliche und umfassende Auskünfte zu erteilen, wenn sie darum ersucht werden, und den für die Erstellung der amtlichen Statistiken zuständigen Organisationen und Einrichtungen auf Verlangen zu gestatten, Informationen in so detaillierter Weise einzuholen, dass die Beachtung der Vergleichbarkeitserfordernisse und die Qualität der HVPI-Teilindizes bewertet werden können.

*Artikel 7***Vergleichbarkeit**

Als vergleichbar gelten HVPI, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstellt wurden, sowie nach anderen Verfahren erstellte HVPI, sofern aus ihnen nicht ein Index hervorgeht, dessen systematische Abweichung von einem nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstellten Index im

Durchschnitt mehr als einen zehntel Prozentpunkt pro Jahr beträgt.

*Artikel 8***Qualitätskontrolle**

Bevor die Mitgliedstaaten zur Behandlung der proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Dienstleistungsentgelte andere als die in Artikel 3 dieser Verordnung beschriebenen Verfahren anwenden, übermitteln sie der Kommission (Eurostat) diesbezügliche Informationen.

*Artikel 9***Anwendung**

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden von den Mitgliedstaaten im Dezember 2001 angewendet und sind mit dem Index für Januar 2002 wirksam.

*Artikel 10***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1921/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für Revisionen der harmonisierten Verbraucherpreisindizes und zur Änderung von Verordnung (EG) Nr. 2602/2000****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1617/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3,nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen.
- (2) Es ist besonders wichtig, dass ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit des HVPI gewährleistet wird, was dadurch unterstützt werden könnte, dass die Zahl der HVPI-Revisionen in einem gegebenen Zusammenhang nach Möglichkeit auf das strikte Minimum begrenzt wird.
- (3) Es ist allgemein bekannt, dass die jahresdurchschnittlichen sowie die jährlichen und monatlichen Änderungsraten der HVPI für die Messung der Inflation, insbesondere für die Bewertung der Preiskonvergenz und als Grundlage für die Währungspolitik der Europäischen Zentralbank von Bedeutung sind.
- (4) Änderungen am System nationaler oder harmonisierter Regeln sind dann ein stichhaltiger Grund für eine Revision der HVPI, wenn dadurch die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit oder Relevanz der HVPI gewährleistet oder verbessert wird. Änderungen am System der harmonisierten Regeln sollten, sofern nicht im Zusammenhang mit besonderen Durchführungsmaßnahmen angegeben, keine Revisionen erforderlich machen.
- (5) Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 der Kommission vom 17. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Preisnachlässen im harmonisierten Verbraucherpreisindex <sup>(4)</sup> muss entsprechend geändert werden.
- (6) Revisionen aufgrund von Fehlern oder infolge neuer oder verbesserter Basisinformationen sind ein stichhaltiger Grund für eine Revision der HVPI, da dadurch die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit oder Relevanz der HVPI verbessert wird.

- (7) Es bestehen weitreichende Möglichkeiten, bei der Revision von Indexreihen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Verfahren anzuwenden. Um zu gewährleisten, dass die sich ergebenden HVPI dem Vergleichbarkeitserfordernis von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 sowie den Kriterien der Zuverlässigkeit und Relevanz entsprechen, sind harmonisierte Regeln erforderlich.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm, der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates <sup>(5)</sup> eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ziel**

Ziel dieser Verordnung ist es, Informationen über signifikante Auswirkungen von Durchführungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 zu liefern und harmonisierte Regeln für Revisionen des HVPI aufzustellen, die mit diesen Maßnahmen in Einklang stehen und ausreichen, um die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Relevanz der HVPI zu gewährleisten.

*Artikel 2***Definition**

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- a) „Revision“: nachträgliche Änderung einer von der Kommission (Eurostat) in gedruckter oder elektronischer Form veröffentlichten HVPI-Reihe, eines Indexniveaus, einer Änderungsrate oder eines Gewichts, durch die sich die Ergebnisse um mindestens eine Dezimalstelle verändern.
- b) „Fehler“: unbeabsichtigter Verstoß gegen eine aufgestellte Regel, durch den sich mindestens eine HVPI-Reihe verändert.
- c) „Vorläufiges“ Ergebnis: Ergebnis, das noch revidiert werden kann und voraussichtlich in einem späteren Monat in endgültiger Form vorliegt.

*Artikel 3***Revidierbarkeit**

- (1) Die amtlich veröffentlichten HVPI-Reihen können revidiert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. C 244 vom 1.9.2001, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

(2) Revisionen von HVPI-Reihen, die nicht auf der Grundlage von Artikel 4, 5 oder 9 dieser Verordnung erfolgen, müssen zuvor von der Kommission (Eurostat) genehmigt werden. Umfang und Zeitplan der Revisionen sind mit der Kommission (Eurostat) abzustimmen.

#### Artikel 4

##### Fehler

(1) Korrekturen von Fehlern und sich hieraus ergebende Revisionen werden ohne unnötige Verzögerung durchgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) vor sich aus Informationen vor, die ausführlich genug sind, um die Auswirkungen auf die betreffenden HVPI-Reihen bewerten zu können, bevor Revisionen aufgrund von Fehlern veröffentlicht werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission (Eurostat) außerdem mit, welche Maßnahmen sie zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle in der Zukunft getroffen haben.

#### Artikel 5

##### Neue oder verbesserte Informationen

Revisionen aufgrund von neuen oder verbesserten Basisinformationen, die die Mitgliedstaaten für erforderlich halten, um die Genauigkeit eines HVPI zu verbessern, werden durchgeführt, sofern die Kommission (Eurostat) den Zeitplan für die Revisionen nicht ablehnt.

#### Artikel 6

##### Änderungen des Systems harmonisierter Regeln

Sofern nicht anders angegeben,

1. Änderungen des Systems harmonisierter Regeln machen keine Revisionen erforderlich.
2. Änderungen der Definitionen, Methoden oder Verfahren, die sich aus dem Rechtsrahmen für den HVPI ergeben, werden jeweils mit dem Index für den Monat Januar in allen betroffenen Mitgliedstaaten wirksam.
3. Die Auswirkungen solcher Änderungen für zwölf Monate, beginnend mit dem Index für den Monat Januar, in dem die Änderungen wirksam werden, werden bewertet.
4. Wenn zu erwarten ist, dass sich durch die Änderungen die durchschnittliche jährliche Änderungsrate des Gesamtindex in dem auf die Änderung folgenden Zwölfmonatszeitraum um mindestens einen zehntel Prozentpunkt verändert, so werden die Auswirkungen auf den Gesamtindex für jeden einzelnen der zwölf Monate geschätzt.
5. Wenn darüber hinaus zu erwarten ist, dass sich ein Index einer Abteilung, Gruppe oder Klasse der COICOP/HVPI um mindestens drei, vier bzw. fünf zehntel Prozentpunkte verändert, berechnet gemäß Artikel 6 Absatz 4, so werden die Auswirkungen auf die Indexreihen für jeden einzelnen der zwölf Monate geschätzt.

#### Artikel 7

##### Schätzung der Auswirkungen

(1) Bei den in Artikel 6 Absätze 4 und 5 dieser Verordnung genannten Schätzungen wird die jeweils beste zur Verfügung stehende Methodik in kosteneffizienter Weise angewendet. Die

Schätzungen werden der Kommission (Eurostat) spätestens mit den HVPI, auf die sie sich beziehen, übermittelt. Eine Beschreibung der Schätzmethode sowie entsprechende Anmerkungen zur Genauigkeit der Schätzungen sind beizufügen.

(2) Bei den Schätzungen werden die jährlichen Änderungsraten des HVPI und der jeweiligen Teilindizes mit einem Index verglichen, bei dem die Änderungen der Definitionen, Methoden oder Verfahren nicht berücksichtigt werden.

(3) Die in Artikel 6 Absätze 4 und 5 genannten Schätzungen werden zusammen mit entsprechenden Erläuterungen zu ihrer Qualität öffentlich zugänglich gemacht. Diese Schätzungen ersetzen nicht den amtlichen HVPI.

#### Artikel 8

##### Veröffentlichung der Revisionen

(1) In den von der Kommission (Eurostat) veröffentlichten amtlichen HVPI-Reihen werden Revisionen gekennzeichnet. Primäre oder abgeleitete Reihen, deren Ergebnisse sich infolge einer Revision auf der veröffentlichten Gliederungsebene geändert haben, werden mit einem Revisionszeichen versehen. Die Revisionszeichen werden bei der Veröffentlichung der revidierten Reihen angezeigt und im folgenden Monat entfernt.

(2) Revisionen des Gesamt-HVPI, die keine vorläufigen Ergebnisse betreffen, werden in enger Absprache zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission (Eurostat) öffentlich bekanntgegeben und erläutert.

#### Artikel 9

##### Vorläufiges Ergebnis

Ein als vorläufig veröffentlichter Index ist im folgenden Monat in endgültiger Form vorzulegen.

#### Artikel 10

##### Qualitätskontrolle

Im Falle einer Revision aus anderen als den in Artikel 4 oder 9 genannten Gründen legt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission (Eurostat) auf Anfrage Informationen vor, die ausführlich genug sind, um die Auswirkungen auf die betreffenden HVPI-Reihen bewerten zu können und aus denen hervorgeht, dass die Revisionen mit den HVPI-Standards übereinstimmen.

#### Artikel 11

##### Änderung

Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Preisnachlässen im HVPI erhält folgende Fassung:

„Wenn sich die jährliche Änderungsrate  $(m/(m-12))$  des Gesamtindex durch die Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung um mehr als einen zehntel Prozentpunkt verändert, verglichen mit einem Index, bei dem Preisnachlässe nicht berücksichtigt werden, so wird die betreffende Indexreihe entsprechend revidiert.“

*Artikel 12***Anwendung**

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden von den Mitgliedstaaten im Dezember 2001 angewendet und sind mit dem Index für Januar 2002 wirksam.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1922/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung zur öffentlichen Intervention im Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1564/2001 <sup>(4)</sup>, sieht zur Berücksichtigung der außergewöhnlichen Marktlage infolge der BSE-Krise und der nachfolgenden Maul- und Klauenseucheepidemie eine Reihe von Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission <sup>(5)</sup> vor.
- (2) Angesichts der anhaltenden Instabilität des Marktes und des zu erwartenden saisonbedingten Produktionsanstiegs aufgrund des Weideabtriebs im Herbst ist es angebracht, die durch die genannte Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 eingeführten Ausnahmeregelungen auch im vierten Quartal des Jahres 2001 beizubehalten.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 ist entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

— In Absatz 3 wird der Ausdruck „für das dritte Quartal 2001“ gestrichen.

— Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 läuft die Lieferfrist für die letzte Ausschreibung des Monats Dezember 2001 am 10. Januar 2002 ab.“

2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt für die im dritten und vierten Quartal 2001 eröffneten Ausschreibungen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1923/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1681/2001 <sup>(4)</sup>, ist für jede Ausfuhr der in Anhang I Kategorie II aufgeführten Erzeugnisse eine Ausfuhrlicenz vorzulegen. Um die Arbeiten der einzelstaatlichen Verwaltungen zu erleichtern und in dem Bemühen um Harmonisierung mit den anderen Erzeugnissen sind bestimmte Fälle, die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für

landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1095/2001 <sup>(6)</sup>, aufgeführt sind, von dieser Möglichkeit auszuschließen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 ist jedoch für jede Ausfuhr der in Anhang I Kategorie II aufgeführten Erzeugnisse außer in den in Artikel 2 genannten Fällen eine Ausfuhrlicenz vorzulegen.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. L 227 vom 23.8.2001, S. 36.<sup>(5)</sup> ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 25.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1924/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1563/2001<sup>(3)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses

gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

- (4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.
- (5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.
- (6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, die in Form von in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 8.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:	42,46	42,46

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1925/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1563/2001<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Markt-

organisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000<sup>(6)</sup>, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 8.<sup>(5)</sup> ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.<sup>(6)</sup> ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*  
Erkki LIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

		(EUR/100 kg)
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	0,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	20,61
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	50,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	65,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr	157,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	150,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1926/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhr, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission <sup>(3)</sup> hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.
- (4) Da nach einigen Bestimmungen 19 003 t Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 409/2001 <sup>(5)</sup>, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.
- (8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.
- (10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 19 003 t ausgenommen, ausgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.<sup>(5)</sup> ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag (1)	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag (1)
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	149,00	1006 30 65 9100	R01	EUR/t	186,00
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	149,00		R02	EUR/t	192,00
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	149,00		R03	EUR/t	197,00
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	139,00
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	149,00		A97	EUR/t	192,00
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	149,00		021 und 023	EUR/t	192,00
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	149,00	1006 30 65 9900	R01	EUR/t	186,00
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	139,00
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	149,00		A97	EUR/t	192,00
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	149,00	1006 30 67 9100	021 und 023	EUR/t	192,00
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	149,00		064	EUR/t	139,00
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—		A97	EUR/t	192,00
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	149,00	1006 30 67 9900	064	EUR/t	139,00
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	149,00	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	186,00
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	149,00		R02	EUR/t	192,00
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—		R03	EUR/t	197,00
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	186,00		064	EUR/t	139,00
	R02	EUR/t	192,00		A97	EUR/t	192,00
	R03	EUR/t	197,00	1006 30 94 9100	R01	EUR/t	186,00
	064	EUR/t	139,00		R02	EUR/t	192,00
	A97	EUR/t	192,00		R03	EUR/t	197,00
	021 und 023	EUR/t	192,00		064	EUR/t	139,00
1006 30 61 9900	R01	EUR/t	186,00		A97	EUR/t	192,00
	A97	EUR/t	192,00		064	EUR/t	139,00
	064	EUR/t	139,00	1006 30 96 9100	R01	EUR/t	186,00
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	186,00		R02	EUR/t	192,00
	R02	EUR/t	192,00		R03	EUR/t	197,00
	R03	EUR/t	197,00		064	EUR/t	139,00
	064	EUR/t	139,00		A97	EUR/t	192,00
	A97	EUR/t	192,00		021 und 023	EUR/t	192,00
	021 und 023	EUR/t	192,00	1006 30 96 9900	R01	EUR/t	186,00
1006 30 63 9900	R01	EUR/t	186,00		A97	EUR/t	192,00
	064	EUR/t	139,00		064	EUR/t	139,00
	A97	EUR/t	192,00	1006 30 98 9100	021 und 023	EUR/t	192,00
	021 und 023	EUR/t	192,00	1006 30 98 9900	—	EUR/t	—
	R01	EUR/t	186,00	1006 40 00 9000	—	EUR/t	—
	064	EUR/t	139,00				
	A97	EUR/t	192,00				

(1) Das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Mengen gemäß ihrer Bestimmung:

R01: 4 480 t,

R02 und R03 insgesamt: 3 911 t,

021 und 023: 775 t,

064: 9 537 t,

A97: 300 t.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1927/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der 11. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/2001 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird die 11. Teilausschreibung am 24. September 2001 in den Mitgliedstaaten eröffnet, die in der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 der Kommission vom 10. April 2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1764/2001 <sup>(6)</sup>, aufgelistet sind.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird gegebenenfalls unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die jeweilige Bezugsklasse festgesetzt, wobei die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 derselben Verordnung Berücksichtigung finden.

- (3) Um eine angemessene Stützung des Rindfleischmarkts zu erzielen, sollte für jeden beteiligten Mitgliedstaat ein Höchstankaufspreis festgesetzt werden. Da die Marktpreise in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch sind, sollten unterschiedliche Höchstankaufspreise festgesetzt werden.
- (4) Angesichts der Dringlichkeit der Stützungsmaßnahmen sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der am 24. September 2001 zu eröffnenden 11. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird folgender Höchstankaufspreis festgesetzt:

- Deutschland: 151,00 EUR/100 kg,
- Irland: 186,90 EUR/100 kg,
- Spanien: 157,47 EUR/100 kg,
- Frankreich: 209,00 EUR/100 kg,
- Luxemburg: 162,00 EUR/100 kg,
- Belgien: 164,70 EUR/100 kg.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. L 219 vom 14.8.2001, S. 21.<sup>(5)</sup> ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 3.<sup>(6)</sup> ABl. L 239 vom 7.9.2001, S. 13.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1928/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 275. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission vom 15. März 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1564/2001 <sup>(4)</sup>, sind die Vorschriften für die öffentlichen Interventionsankäufe festgelegt. Entsprechend den Bestimmungen der genannten Verordnung wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1853/2001 <sup>(6)</sup>, eine Ausschreibung eröffnet.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt; nach Absatz 2 kann beschlossen werden, eine Ausschreibung nicht durchzuführen. Gemäß Artikel 36 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis sowie den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 der Kommission vom 20. Juni 2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung für den Ankauf zur öffentlichen Intervention im Rindfleischsektor <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1496/2001 <sup>(8)</sup>, vorgesehenen Betrag erhöhten durchschnittlichen Marktpreis nicht überschreitet.
- (3) Nach Prüfung der für die 275. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 47 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und unter Berücksich-

tigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung sowie der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Höchstankaufspreis und die interventionsfähigen Mengen festzusetzen.

- (4) Mit Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 wurde außerdem die öffentliche Intervention für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von männlichen Jungtieren eröffnet, indem für diese Erzeugnisse ergänzende Vorschriften festgelegt wurden. Nach Prüfung der eingegangenen Angebote sollte dieser Ausschreibung nicht stattgegeben werden.
- (5) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 275. Teilausschreibung gilt Folgendes:

- a) Für die Kategorie A:
- beträgt der Höchstankaufspreis 218,00 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3;
  - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Vorderteile 2 894 Tonnen.
- b) Für die Kategorie C:
- beträgt der Höchstankaufspreis 223,00 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3;
  - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Vorderteile 1 563 Tonnen.
- c) Mit Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 wird die Ausschreibung für Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften von männlichen Jungtieren nicht stattgegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. September 2001 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.<sup>(4)</sup> ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 14.<sup>(5)</sup> ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.<sup>(6)</sup> ABl. L 253 vom 21.9.2001, S. 19.<sup>(7)</sup> ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 15.<sup>(8)</sup> ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. August 2001

**zur Änderung des Beschlusses 1999/71/EG zur Annahme der Verpflichtungsangebote im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Polen und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber derartigen Einfuhren mit Ursprung in Brasilien ohne die Einführung von Maßnahmen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2576)

(2001/707/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNG

- (1) Am 7. November 1997 veröffentlichte die Europäische Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens <sup>(3)</sup> betreffend die Einfuhren von Hartplatten unter anderem mit Ursprung in Lettland.
- (2) Im Rahmen des Verfahrens wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 194/1999 des Rates <sup>(4)</sup> im Januar 1999 Antidumpingzölle eingeführt, um die schädlichen Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen.
- (3) Gleichzeitig nahm die Kommission mit dem Beschluss 1999/71/EG <sup>(5)</sup> unter anderem ein Verpflichtungsangebot eines lettischen Unternehmens (AS „Bolderāja“, TARIC-Zusatzcode 8499) an, so dass die Antidumpingzölle gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 194/1999 nicht für Hartplatten mit Ursprung in Lettland galten, die dieses Unternehmen in die Gemeinschaft ausführte.

## B. RÜCKNAHME EINER VERPFLICHTUNG

- (4) Aufgrund von Änderungen in seiner Handelstätigkeit setzte das Unternehmen AS „Bolderāja“ die Kommission von seiner Absicht in Kenntnis, seine Verpflichtung zurückzuziehen. Der Name dieses Unternehmens sollte daher so schnell wie möglich auf der im Anhang des Beschlusses 1999/71/EG beigefügten Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, gestrichen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. C 336 vom 7.11.1997, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 71.

## C. ÄNDERUNG DES BESCHLUSSES 1999/71/EG

- (5) Aus den vorstehenden Gründen sollte der Anhang des Beschlusses 1999/71/EG mit der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, entsprechend geändert werden.
- (6) Bei den Konsultationen im Beratenden Ausschuss über die vorgenannte Änderung wurden keine Einwände erhoben —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses 1999/71/EG erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verpflichtungsangebote, die die nachstehend aufgeführten Hersteller im Rahmen der Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Litauen und Polen in die Gemeinschaft unterbreiteten, werden angenommen:

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Bulgarien	Fazerles AD	8496
Bulgarien	Lessoplast AD	8497
Estland	AS Repo Vabrikud	8498
Litauen	JSC Grigiskes	8510
Polen	Alpex-Karlino S.A.	8511
Polen	Czarna Woda Zakłady Płyt Piłśniowych	8600
Polen	Ekoplyta SA	8513
Polen	Zakłady Płyt Piłśniowych SA, Przemysł	8545
Polen	Konieczpolskie Zakłady Płyt Piłśniowych SA	8546
Polen	Zakłady Płyt Piłśniowych SA w Krosnie Odrzańskim	8547“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 21. August 2001

*Für die Kommission*

Pascal LAMY

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 28. September 2001**

**zur siebten Änderung der Entscheidung 2001/356/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2922)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/708/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

Die Entscheidung 2001/356/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

„Artikel 6

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem im Vereinigten Königreich Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche (MKS) gemeldet wurden, hat die Kommission mit der Entscheidung 2001/356/EG <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/547/EG <sup>(5)</sup>, Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich erlassen.
- (2) Der Versand von gefrorenem Rindersperma kann vorbehaltlich zusätzlicher Garantien genehmigt werden. Darüber hinaus sind bestimmte andere Anpassungen erforderlich, um der Tiergesundheitslage in Nordirland Rechnung zu tragen.
- (3) Angesichts der Seuchenentwicklung ist es angezeigt, die Maßnahmen zu verlängern.
- (4) Die Lage wird auf der für den 9./10. Oktober 2001 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses überprüft, und die Maßnahmen werden erforderlichenfalls angepasst.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

(1) Das Vereinigte Königreich versendet weder Sperma noch Eizellen noch Embryonen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern aus den in Anhang I genannten Landesteilen in andere Teile seines Hoheitsgebiets.

(2) Das Vereinigte Königreich versendet weder Sperma noch Eizellen noch Embryonen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern aus den in Anhang I und Anhang II genannten Teilen seines Hoheitsgebiets.

(3) Die Verbote gemäß Absatz 1 und 2 gelten nicht für

a) gefrorenes Rindersperma und gefrorene Rinderembryonen, die vor dem 1. Februar 2001 gewonnen wurden;

b) gefrorenes Rindersperma und gefrorene Rinderembryonen, die gemäß den Bestimmungen der Richtlinien 88/407/EWG bzw. 89/556/EWG des Rates in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden und seit der Einfuhr in das Vereinigte Königreich weder bei der Lagerung noch beim Transport mit Sperma oder Embryonen in Berührung gekommen sind, die gemäß Absatz 1 und 2 nicht versendet werden dürfen;

c) gefrorenes Rindersperma, das nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG nach dem 30. September 2001 gewonnen wurde und folgende zusätzlichen Anforderungen erfüllt:

— Der Spenderbulle zeigte am Tag der Spermagewinnung keine klinischen Anzeichen der Maul- und Klauenseuche;

— der Spenderbulle ist zumindest in den drei Monaten vor der Spermagewinnung in der zugelassenen Besamungsstation gehalten worden; die mindestens 30-tägige Quarantäne in einer angegliederten Isolierstation kann auf diese Aufenthaltsdauer angerechnet werden;

— in den 30 Tagen vor der Spermagewinnung sind keine Tiere in die Besamungsstation eingestellt worden;

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 46.

<sup>(5)</sup> ABl. L 195 vom 19.7.2001, S. 61.

- die Besamungsstation ist seit mindestens drei Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, und in den 30 Tagen vor und nach der Spermagewinnung ist im Umkreis von 10 km um die Besamungsstation kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten;
- kein Tier in der Besamungsstation ist gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden;
- der Spenderbulle wurde frühestens 21 Tage nach der Gewinnung des letzten Spermas für die betreffende Sendung mit Negativbefund auf MKSV-Antikörper untersucht, und dieser Negativbefund lag vor dem Versand des Spermas vor;
- das gefrorene Sperma war zwischen seiner Gewinnung und dem Versand für mindestens 30 Tage eingelagert, und während dieser Zeit haben sich bei keinem Tier in der Besamungsstation, in der der Spenderbulle gehalten wurde, Anzeichen von Maul- und Klauenseuche gezeigt;
- das Sperma wird getrennt von Sperma gewonnen, aufbereitet und gelagert, dessen Versand gemäß den Absätzen 1 und 2 verboten ist;
- das gesamte in der Besamungsstation gewonnene, aufbereitete und eingefrorene Sperma wird so aus der Station versandt, dass jedes Risiko der Einschleppung des MKS-Virus in die Station vermieden wird.

Vor dem Versand des Spermas übermittelt das Vereinigte Königreich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Liste der zum Zwecke dieses Absatzes zugelassenen Besamungsstationen.

(4) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 88/407/EWG, die gefrorenes Rindersperma bei seiner Versendung aus dem Vereinigten Königreich in andere Mitgliedstaaten begleiten muss, wird um folgenden Vermerk ergänzt:

„Gefrorenes Rindersperma im Sinne der Entscheidung 2001/172/EG der Kommission vom 1. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich“.

(5) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 89/556/EWG, die Rinderembryonen bei ihrer Versendung aus dem Vereinigten Königreich in andere Mitgliedstaaten begleiten muss, wird um folgenden Vermerk ergänzt:

„Rinderembryonen im Sinne der Entscheidung 2001/172/EG der Kommission vom 1. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich“.

2. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Vereinigte Königreich trägt dafür Sorge, dass Fahrzeuge, in denen in den Gebieten gemäß Anhang I und II lebende Tiere befördert wurden, nach jeder Verwendung gereinigt und desinfiziert werden, und erbringt einen entsprechenden Desinfektionsnachweis.“

3. In Artikel 11 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Beschränkungen gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 8 gelten nicht für die Versendung der in diesen Artikeln genannten Erzeugnisse aus dem Vereinigten Königreich, wenn diese Erzeugnisse:“.

4. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten überwachen das persönliche Gepäck von Reisenden aus den in Anhang I genannten Teilen des Vereinigten Königreichs und führen Informationskampagnen durch, um die Einführung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten zu verhindern.“

5. In Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Das Vereinigte Königreich trägt dafür Sorge, dass Equiden, die aus seinen in Anhang I und II genannten Landesteilen in andere Teile seines Hoheitsgebiets oder in andere Mitgliedstaaten versendet werden, von einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang C der Richtlinie 90/426/EWG des Rates begleitet sind.“

6. Das Datum in Artikel 15 der Entscheidung 2001/356/EG wird durch das Datum des „30. November 2001“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. September 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****zur sechsten Änderung der Entscheidung 2001/327/EG mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2923)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/709/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts des Inverkehrbringens von und des Handels mit lebenden Paarhufern kann die in bestimmten Teilen des Vereinigten Königreichs vorherrschende MKS-Situation für Tierbestände in anderen Teilen der Gemeinschaft ein Gesundheitsrisiko darstellen.
- (2) Alle Mitgliedstaaten haben die in der Entscheidung 2001/327/EG der Kommission vom 24. April 2001 mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/263/EG <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/488/EG <sup>(4)</sup>, vorgesehenen Verbringungsbeschränkungen für seuchenempfindliche Tiere umgesetzt.

(3) Die Maßnahmen sollten entsprechend verlängert werden.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Datum in Artikel 4 der Entscheidung 2001/327/EG der Kommission wird durch das Datum des „30. Dezember 2001“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.<sup>(3)</sup> ABl. L 115 vom 25.4.2001, S. 12.<sup>(4)</sup> ABl. L 176 vom 29.6.2001, S. 75.